

Die Arbeiterzeitung

Was ist also rechtens?

Die Rechtslage ist nun folgende: Die Familien, die Unterhaltsbeitrag bekommen haben, bekommen ihn weiter, wenn auch seit dem Tage, des Vermisstwerdens des Ernährers mehr als sechs Monate verstrichen sind und wenn der Soldat als Invalider (das heißt, wenn er mehr als zwanzig Prozent der Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat) aus dem Militärverhältnis, entweder durch Beurlaubung oder durch Entlassung, in das Zivilverhältnis zurückgeführt ist. Treten die Voraussetzungen für den Unterhaltsbeitrag später ein (zu geringfügiges Einkommen der Angehörigen des Toten oder Invaliden, weil diese Angehörigen infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder wegen Zugrundegehens des eigenen Geschäfts keinen Verdienst haben) so muß ebenfalls der Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Die Regierung teilt mit, das bis Mitte Mai in Oesterreich über 400 Millionen für Unterhaltsbeiträge ausbezahlt wurden. Sie will damit sagen, daß sich der Staat die Erhaltung der Angehörigen der Soldaten viel Geld kosten lasse. Bis Mitte Mai waren 291 Kriegstage, es kostete also ein Tag an Unterhaltsbeitrag durchschnittlich 1 1/2 Millionen. Je mehr der Krieg vorrückt, je mehr Leute Soldaten werden, desto höher steigen die täglichen Kosten, die Unterhaltsbeiträge, aber im Verhältnis zu den übrigen Kriegskosten spielen sie gar keine Rolle. Die Regierung unterläßt es auch, mitzuteilen, wieviel die Unterhaltsbeiträge ausmachen, die den Familien der Reservisten und Landsturmmänner bezahlt werden, die Offiziere sind. Und das sind Unterhaltsbeiträge, die ausbezahlt werden müssen, wenn auch die Angehörigen nicht im mindesten hilfsbedürftig sind.

Nach der Aufklärung, die wir in der „Wiener Zeitung“ bekommen haben, werden in Ungarn die Unterhaltsbeiträge in den Fällen, in denen sie in Oesterreich zufolge der Bestimmungen vom 12. Juni bezahlt werden, nicht gewährt. Dort werden „nach dem dieser Tage erlassenen Gesetz“ nur die „staatlichen Unterstützungen“ geleistet, die für Angehörige der Präsenzdienstpflichtigen und der Berufsunteroffiziere festgesetzt wurden.

Die alleinstehenden Invaliden.

Der § 2 der Ministerialverordnung kennt auch staatliche Unterstützungen für Invalide selbst, die aus dem Militärverhältnis beurlaubt oder entlassen sind. Diese Unterstützungen werden aber außer den „Lokobienern“ und den Berufsunteroffizieren nur denjenigen Invaliden gezahlt, die keine Familie zu erhalten haben. Wenn nämlich die Angehörigen Unterhaltsbeitrag bekommen, so bekommt der Invalide nicht die „staatliche Unterstützung“, mag er noch so verkrüppelt sein. Bekommt aber die Familie Unterhaltsbeitrag, so bekommt er bloß die im Gesetz vom Jahre 1875 vorgesehene Pension, die für den Soldaten ohne Charge 6 Kronen, für den Gefreiten 8, den Korporal 10, den Zugführer 12, den Feldwebel 14 Kronen beträgt; falls die Erwerbsunfähigkeit durch feindliche Waffen herbeigeführt wurde, kommt noch die Verwundungszulage von 8 Kronen, 16 Kronen oder 23 Kronen 33 Heller dazu.

Der „Lokobienner“, der Berufsunteroffizier und der Reservist oder Landsturmmann, der keine Familie zu erhalten hat, bekommt außerdem die „staatliche Unterstützung“ von 5, 10 oder 15 Kronen monatlich, so daß seine „Versorgungsgenüsse“ (von den Verwundungszulagen abgesehen) folgende sind:

Table with 3 columns: Category, 20 bis 49 Prozent, 50 bis 100 Prozent, and Keine Arbeitsunfähigkeit. Rows include Soldat ohne Charge, Gefreiter, Korporal, Zugführer, and Feldwebel.

Leider hat der Reichstag keinen bindenden Kriegswirtschaftsplan für das neue Erntejahr in Vereinbarung mit der Regierung aufgestellt. Er beschränkte sich, in einer Entschliezung den Reichskanzler zu ersuchen, eine ausreichende Kartoffelmenge für die minderbemittelte Bevölkerung zu sichern und, soweit dazu eine Beschlagnahme notwendig ist, dazu vorzugsweise die Betriebe mit mehr als zehn Hektar Kartoffelland heranzuziehen. Dagegen sind die Anträge unserer Genossen in der Hauptsache abgelehnt worden. Sie verlangten eine sofortige wesentliche Herabsetzung der Höchstpreise für Getreide, Mehl, Brot und Kartoffeln und die Einführung niedriger Höchstpreise für Hülsenfrüchte, Vieh und Fleisch. Wichtiger sind aber die organisatorischen Vorschläge. Es wird gefordert, daß die dem Bundesrat durch das Ermächtigungsgesetz erteilten Befugnisse, soweit sie sich auf Feststellung von Höchstpreisen für Lebensmittel beziehen, am 1. August d. J. auf einen Ausschuß für Lebensmittelversorgung übergehen sollen, der aus zwölf vom Bundesrat und zwölf vom Reichstag ernannten Mitgliedern und einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden zu bestehen hätte. Die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung im nächsten Erntejahr sei einer Reichsstelle für Lebensmittelversorgung zu übertragen. Dieser werden die Reichsstelle für Kartoffelversorgung und die Kriegs-Getreidegesellschaft als Organisationen der Verbraucher angegliedert.

Da der Reichstag erst im August, also zu einer Zeit, wo die Ernte teils im Gange, teils vorüber ist, wieder zusammentritt, hat er sich selbst durch sein ablehnendes Votum ausgeschaltet und auf das kümmerliche Recht der nachträglichen Kritik beschränkt. Das ist besonders bedauerlich, weil trotz der reichlichen Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln unangenehme Zwischenfälle nicht ausgeschlossen sind. Dazu gehört in erster Linie das Wetter, von dem der Ausfall der neuen Ernte und die Erhaltung der Getreide-, besonders aber der Kartoffelvorräte abhängt. Vom Juni ab geht bis zu Beginn des neuen Erntejahres ungefähr ein Fünftel oder ein Viertel der zu dieser Zeit noch vorhandenen Kartoffelvorräte durch Fäulnis oder Keimung verloren. Je höher die Temperatur, desto größer der Verlust. Darum hat der Berichterstatter des Haushaltsausschusses an das Plenum des Reichstages, Graf Westarp, auch mit Recht vor einem zu großen Optimismus gewarnt, der sorglos mache.